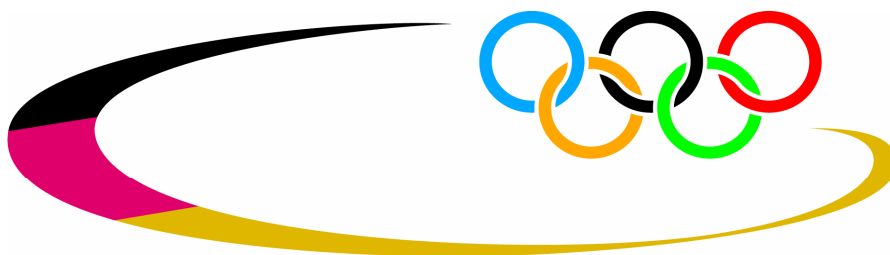


**Stellungnahme  
des  
Deutschen Olympischen Sportbundes**

**zum**

**Umweltgesetzbuch**

**(Gesetzentwurf der Bundesregierung  
vom 20.05.2008)**



**DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND**

# 1. Einführung

Sport und Bewegung sind wesentliche Elemente des menschlichen Daseins. Sport erfüllt in unserer Gesellschaft wichtige und unersetzbare Funktionen. Er bietet Bewegungsmöglichkeiten in einer zunehmend bewegungsarmen Welt, fördert Gesundheit und Wohlbefinden, ermöglicht soziale Kontakte und bietet einen weiten Erfahrungsraum, insbesondere für Jugendliche. Der Sport ist darüber hinaus der größte Anbieter bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland: Über 2,1 Mio. ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und –träger leisten 557 Mio. Stunden unentgeltliche Arbeit für den Sport vor Ort und erbringen dadurch einen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung, der rd. 8,5 Mrd. EUR pro Jahr beträgt. Darüber hinaus sind weitere 4,7 Mio. Vereinsmitglieder ohne Amt in Form einer regelmäßigen oder gelegentlichen Mithilfe in den 91.091 Sportvereinen unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes, DOSB, der Dachorganisation des deutschen Sports mit über 27,3 Mio. Mitgliedschaften, aktiv. Diese insgesamt rd. 6,8 Mio. Ehrenamtlichen bilden die Basis der Sportvereine und ihrer umfassenden gesellschaftspolitischen Bedeutung.

Der Sport kann einen eigenständigen und wichtigen Beitrag zur Realisierung des Leitbildes der nachhaltigen Entwicklung und damit zur Umsetzung der Agenda 21 in Deutschland leisten. Pflege und Erhalt von Natur und Umwelt liegt auch in der Verantwortung des Sports. Zahlreiche Programme, Projekte und Konzeptionen haben in den letzten Jahren bewiesen, dass die Sportvereine und –verbände dazu beitragen, eine weitgefächerte umwelt- und naturverträgliche Sportausübung in Landschaft und Natur zu gewährleisten. Darüber hinaus bringt der Sport seine Potenziale und Zugänge ein, um einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz zu fördern.

Sport, Umwelt- und Naturschutz lassen sich überall in Deutschland miteinander vereinbaren. Konflikte durch Sportaktivitäten in Natur und Landschaft sind daher kein generelles Problem und i.d.R. auf einzelne Örtlichkeiten beschränkt. Der Ausgleich zwischen den Interessen des Sports einerseits sowie des Natur- und Umweltschutzes andererseits ist nicht nur im Alltagsleben der Sportorganisationen, sondern auch auf Gesetzesebene zu gewährleisten.

Das Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, 2002 hat den natur- und umweltverträglichen Sport als wichtigen Bestandteil der Erholung aufgewertet und zugleich einen angemessenen Interessenausgleich gewährleistet. Das geplante Umweltgesetzbuch, UGB, darf unter keinen Umständen hinter diesen Status und die bewährten Qualitätsmerkmale zurückfallen, sondern sollte das Erreichte festigen und weiterentwickeln.

Bereits die bestehende Rahmengesetzgebung hat auf Länderebene zu sehr unterschiedlichen Umsetzungen und zu verschiedenen Regelungen, z.B. im Betretensrecht, geführt. Diese Unterschiede sind überkomplex und weder verständlich noch praktikabel. Durch vollgesetzliche sowie möglichst abweichungsfeste bundesweite Regelungen ist die Zersplitterung zu beenden und die umwelt- und naturverträgliche Sportausübung zu gewährleisten.

Nachdem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BMU, seit Jahresende 2007 das Anhörungsverfahren mehrfach angekündigt und verschoben hat, ist der DOSB mit Schreiben des BMU vom 23.05.08, eingegangen 26.05.08, zur Anhörung eingeladen und um eine Stellungnahme gebeten worden, die binnen 14 Tagen zuzuleiten ist. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, aus der Perspektive des organisierten Sports, seiner Mitglieder und Vereine bzw. Verbände, zum UGB Stellung zu nehmen, weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass diese Frist für eine intensive und umfangreiche Prüfung viel zu kurz ist. Wir behalten uns daher eine abschließende und ergänzende Bewertung vor.

## 2. Gesamtbild

Der Koalitionsvertrag diagnostiziert in Deutschland ein „historisch gewachsene(s), zwischen verschiedenen Fachgebieten sowie zwischen Bund und Ländern stark zersplitterte(s) Umweltrecht“ und formuliert den Anspruch einer „integrierten Umweltpolitik“. Nachdem im Bereich des Naturschutzrechts der Bundesgesetzgeber im Zuge der so genannten Föderalismusreform zu einer uneingeschränkten Vollregelung ermächtigt wurde, sind konsequenterweise für das UGB u.a. folgende Ziele formuliert worden: Naturschutzrecht vereinfachen und vereinheitlichen, Verständlichkeit und Praktikabilität dieser Rechtsmaterie erhöhen, Naturschutzrecht in Gesamtsystem des UGB einbinden (so die Begründung zu UGB III, S. 2-4). Die dabei zum Ausdruck kommenden Zieldimensionen, die o.g. Zersplitterung abzubauen, Überkomplexität zu reduzieren und die Praktikabilität zu steigern, wird durch den DOSB unterstützt. Die ganz überwiegend ehrenamtlich geführten 91.091 Sportvereine mit ihren über 27,3 Mio. Mitgliedschaften und ca. 6,8 Mio. Ehrenamtlichen sind auf stark vereinfachte und verständlichere Regelungen angewiesen, um eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung flächendeckend weiterhin ebenso zu gewährleisten wie die gesellschaftspolitisch wichtigen Funktionen des Sports (z.B. die Integrations-, Präventions- bzw. Gesundheitsfunktionen).

Der Entwurf des Umweltgesetzbuchs erfüllt diese Ansprüche nicht. Er kann daher in der vorliegenden Form durch den DOSB und seine Mitgliedsorganisationen nicht mitgetragen werden.

Anstatt durch bundesweite Vollregelungen rechtsvereinheitlichend zu wirken, erscheint der Entwurf des UGB an vielen Stellen übertrieben zurückhaltend. Es ist offenkundig, dass im Entstehungsprozess des UGB Konflikte mit den Ländern durch zahlreiche Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln vermieden wurden. Damit wird sich die Zersplitterung fortsetzen und sogar beschleunigen. Die Abweichungsrechte der Länder drohen, diesen Effekt noch zu verstärken.

Eine stringente Verzahnung zwischen den ersten drei Büchern, insbesondere zwischen Buch II (Wasserwirtschaft) und Buch III (Naturschutz und Landschaftspflege) ist nicht erkennbar. Zudem ist aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger sowie der Sportvereine eine Aufteilung in Wald (nicht Gegenstand des UGB), Wasser (vornehmlich UGB II) und Natur und Landschaft (UGB III) mit entsprechenden unterschiedlichen Regelungen zu Gemeingebrauch, Betreten und Befahren etc. nicht nachvollziehbar; diese Struktur ist überkompliziert und widerspricht in hohem Maße den eingangs geschilderten Zielen des Gesamtvorhabens.

Das Bundesnaturschutzgesetz 2002 hat den natur- und landschaftsverträglichen Schutz als wichtigen Bestandteil der Erholung aufgewertet und zugleich einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Sports und des Naturschutzes gewährleistet, freilich mit zahlreichen Einzelregelungen der Länder. Der Entwurf des UGB wirkt der Zersplitterung nicht entgegen. Wenn zudem die Anerkennung als Naturschutzverbände praktisch nicht mehr möglich ist und der Informationsaustausch mit dem Sport nicht verbindlich geregelt ist, bedeutet dies sogar einen herben Rückschritt im Bereich des Interessenausgleichs und des Dialogs.

### 3. Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten des UGB

#### 3.1. UGB, Erstes Buch (UGB I) Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht

- Anerkennung, § 42

Im UGB I wird in Abschnitt 5 ein einheitliches Anerkennungsverfahren für Umweltschutzvereinigungen, einschließlich Naturschutzvereinigungen geschaffen. Leider findet sich im entscheidenden § 42, anders als im § 59 BNatSchG, weder im Gesetz noch in der Begründung ein Hinweis auf eine Anerkennungsmöglichkeit für Sportverbände.

In der Begründung zu § 59 BNatSchG heißt es: „(...) Mit der danach vorausgesetzten satzungsmäßigen Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auch die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung im Sinne des § 2 Abs.1 Nr. 13 angesprochen, so dass auch Vereine, die diese Ziele verfolgen – vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen – anererkennungsfähig sein können. Im Hinblick darauf wird auf eine spezifische Beteiligung für diese Vereine verzichtet.“ Auf dieser Grundlage ist 2005 der Deutsche Alpenverein bundesweit als Naturschutzverband anerkannt worden.

->>Der DOSB fordert, dass diese Möglichkeit weiterhin besteht, zumindest der bisherige Standard des BNatSchG fortgeführt und auch gesetzlich mit bundesweiter Gültigkeit im UGB I verankert wird.

#### 3.2. UGB, Drittes Buch (UGB III) Naturschutz und Landschaftspflege

- Erholung und natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen als Zielbestimmung, § 1

Wir begrüßen, dass der Erholungswert von Natur und Landschaft in der Zielbestimmung (§ 1 UGB) verankert und als abweichungsfester „allgemeiner Grundsatz“ ausgestaltet wurde. Leider findet sich in den Zielen, in die ansonsten viele der Grundsätze aus § 2 BNatSchG übernommen wurden, kein Hinweis auf die naturverträgliche sportliche Betätigung, die zur Erholung gehört, wie dies dagegen in § 2, Abs.1 Nr. 13 BNatSchG festgelegt ist. Die Erläuterung im Rahmen der Begriffe, UGB § 7, Absatz 1, Nr. 3, entspricht dem BNatSchG § 10, Satz 1, Nr. 13, kann die fehlende explizit Erwähnung des Sports in § 1 jedoch nicht ersetzen.

->>Der DOSB fordert, einen expliziten Bezug zur natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung, die zur Erholung gehört, in § 1 UGB zu ergänzen.

->>In Absatz 1 ist präziser zum Ausdruck zu bringen, dass der gesamte Absatz 1 (und nicht etwa nur Satz 2) einen „allgemeinen Grundsatz“ darstellt.

- Vertragliche Vereinbarungen, § 3

In § 3, Absatz 2 wurde die rahmenrechtliche Prüfverpflichtung des § 8 BNatSchG zu einer unmittelbar geltenden Vorschrift umgewandelt, jedoch vertraglichen Vereinbarungen keinen Vorrang eingeräumt. Zudem können die Bundesländer von dieser Vorschrift durch eigene Regelungen abweichen, da sie nicht als „allgemeiner Grundsatz“ ausgestaltet ist. Außerdem fehlt ein Hinweis auf den Sport, wie ihn die Begründung zu § 8 BNatSchG beinhaltet. Wir halten den in der Praxis bewährten Vorrang für vertragliche Vereinbarungen (den im Übrigen auch einige Landesnaturschutzgesetze fordern) gegenüber ordnungsrechtlichen Maßnahmen jedoch gerade im Bereich des Sports für sinnvoll und notwendig, da sich derartige Vereinbarungen vielerorts bewährt haben und hohe Akzeptanz genießen.

->>Der DOSB fordert, diesen Sachverhalt als allgemeinen Grundsatz auszugestalten, eine Bezugnahme auf den Sport zu ergänzen und mit einem Vorrang für vertragliche Vereinbarungen zu versehen. Darüber hinaus sind vertraglichen Vereinbarungen „verbindlich ausgestaltete Formen der Kooperation“ gleichzustellen – diese Form der Kooperation hat im Sport hohe praktische Bedeutung.

- Informationsaustausch, § 3

§ 3, Absatz 4 enthält fast wortgleich die Formulierung aus § 2, Abs. 1 Nr. 15 Satz 2 BNatSchG. „Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sollen einen frühzeitigen Informationsaustausch mit den Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen gewährleisten.“ Laut Begründung wurde dieser Grundsatz durch seine Ausgestaltung als Soll-Vorschrift verstärkt. Wir sehen das gegenteilig, nachdem es im BNatSchG „ist zu gewährleisten“ heißt. Darüber hinaus sollte sich diese Vorschrift auf alle Behörden erstrecken, die Maßnahmen des Naturschutzes durchführen.

->>Die Formulierung im Entwurf des UGB wird daher durch den DOSB abgelehnt. Sie könnte vielmehr lauten:  
„Die zuständigen Behörden haben einen frühzeitigen Informationsaustausch mit den Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit über ihre Planungen und Maßnahmen zu gewährleisten.“  
Darüber hinaus ist dies abweichungsfest zu regeln.

- Eingriffe, § 14

Wie bisher in der Begründung zu § 18 BNatSchG wird in der Begründung zu § 14, Abs. 1 und 2 UGB folgendes klargestellt: Wie bisher fallen in der Regel natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen nicht unter die Eingriffsregelung, da sie entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung Grundflächen verbunden sind, oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen.

->>Um unterschiedliche Auslegungen der Regelung zu vermeiden und eine Reduzierung der bestehenden Komplexität zu gewährleisten, ist es jedoch zweckmäßig, die Klarstellung in den Gesetzestext selbst zu integrieren und dort abweichungsfest zu regeln.

- Betretensrecht, § 61

Wir begrüßen, dass das allgemeine Betretensrecht zum Zweck der Erholung in § 61, Absatz 1 als abweichungsfester „allgemeiner Grundsatz“ ausgestaltet ist: „Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).“

Unverständlich ist, warum der Begriff der „Flur“ wieder in den UGB-Entwurf zurückgekehrt ist, denn der Referentenentwurf vom 20.11.07 verwendete bereits den Begriff der „freien Landschaft“ - aus guten Gründen:

- Die „Flur“ kommt im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mehr vor; mit diesem veralteten Begriff verbindet sich keine einigermaßen einheitliche Vorstellung von einer Fläche bzw. Eigenschaften.
- Im rechtlichen Sprachgebrauch gibt es die gemeindliche „Flur“, die in „Flurstücke“ mit den „Flurstücknummern“ – die einzelnen Grundstücke – unterteilt ist, und zwar vollständig, also ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaften – ob Wald, Wiese, Garten, Fels, Wasser, Gelände, Straße etc. Dieser Flurbegriff kann in § 61, Abs. 1 UGB nicht gemeint sein.
- Auch im BNatSchG und im UGB ist die „Flur“ kein üblicher Begriff.
- Ganz anders die „Landschaft“. Sie stellt neben der „Natur“ einen Kernbegriff im gesamten Naturschutzrecht des Bundes und der Länder dar, z.B. „Landschaftsplan“, „Landschaftspflege“, „Landschaftsschutzgebiet“, „natur- und landschaftsverträglich“, „freie Landschaft“.
- Die meisten Länder haben in ihren Naturschutzgesetzen für das Betretensrecht bereits den Begriff der „freien Landschaft“ verwendet, z.B. Baden-Württemberg (§ 51), Brandenburg (§ 44), Nordrhein-Westfalen (§ 49), Sachsen (§ 30), Saarland (§ 11), Sachsen-Anhalt (§ 54), Schleswig-Holstein (§ 39), Thüringen (§ 34), oder ähnlich z.B. Bayern (Art. 22): „alle Teile der freien Natur“.
- Mit dem Flurbegriff im UGB würde man diese Länder, die den weitaus größten Teil der deutschen Fläche umfassen, entweder zur Wiederbelebung der veralteten und sinnentleerten „Flur“ oder zur kontraproduktiven Abweichungsgesetzgebung zwingen.
- Falls man die „Flur“ im Sinne des UGB so verstehen will, dass Wald- und/oder Wasserflächen nicht der „Flur“ und damit dem Betretensrecht zugeordnet werden, stünde dies in Widerspruch zur gesamten Systematik des UGB III, das „Natur und Landschaft“ in ihrer Gesamtheit, Komplexität und Wechselwirkung schützt und, z.B. gleich in § 1, die entsprechend umfassende Ziele und Regeln aufstellt.
- Völlig unpraktikabel ist diese Regelungsvielfalt bspw. für einen Wanderer: Für Wiese, Wald, Ufer gelten jeweils andere Betretungsregeln, vielleicht noch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Dazu sei darauf hingewiesen, dass das UGB das Ziel verfolgt, das Naturschutzrecht zu vereinfachen und zu vereinheitlichen mit dem Ziel, die Verständlichkeit und die Praktikabilität zu verbessern (so die Begründung des Gesetzesentwurfs, S. 2f.)

->>Der Begriff „Flur“ ist unbrauchbar und wird abgelehnt. Der DOSB fordert, ihn durch „freie Landschaft“ bzw. „alle Teile der freien Natur“ zu ersetzen oder hilfsweise ihn bei den Begriffsbestimmungen in § 7 so zu beschreiben.

->>Um der herausragenden gesellschaftspolitischen Bedeutung des umwelt- und naturverträglichen Sports Rechnung zu tragen, ist zusätzlich der sportbezogene Bestandteil der Erholung in den allgemeinen Grundsatz des § 61 UGB durch einen neuen Satz 2 im Abs. 1 aufzunehmen: „Natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen ohne Motorkraft, wie Radfahren, Reiten, Klettern, Ski- und Schlittenfahren, Kanufahren, Tauchen, Gleitschirmfliegen, sind dem Betreten gleichgestellt.“

->>Damit Absatz 2 („Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen ... einschränken.“) diesen „allgemeinen Grundsatz“ jedoch faktisch nicht aushebelt, ist zunächst festzuhalten, dass Abs. 2, Satz 1 eine Konkretisierung des *Betretensrechts* formuliert, mithin können Länder dieses Recht positiv erweitern, was wir ausdrücklich begrüßen. Dies muss aber im Gesetzestext klargestellt werden, z.B. durch folgende Formulierung von Satz 1: „Die Länder können das *Betretensrecht* nach Abs. 1 erweitern.“ Damit wäre Satz 1 eindeutig von Satz 2 abgegrenzt.

- Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, § 63

->>Hinsichtlich der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen begrüßen wir grundsätzlich die Regelungen des § 63. Da sich aber viele Bootshäuser und andere wassersportliche Einrichtungen in dem geschützten Bereich finden, sieht es der DOSB als notwendig an, in der Begründung zu Abs. 3, Zi. 2ff. explizit festzuhalten, dass die Errichtung baulicher Anlagen für Zwecke des (Wasser-) Sports grundsätzlich überwiegend öffentlichem Interesse dienen.

### 3.3. UGB, Zweites Buch (UGB II) Wasserwirtschaft

Aufgrund der Spezifika im Bereich der Wasserwirtschaft und ihrer Bedeutung für den Sport wird hier eine gesonderte Bewertung des UGB II vorgenommen, die nachfolgend dargestellt wird. Diese Darstellung wurde vor allem durch die im Forum Wassersport des DOSB vertretenen Wassersportverbände entwickelt.

Das mit dem Umweltgesetzbuch verfolgte Ziel, das historisch gewachsene Umweltrecht unter Beibehaltung des hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt klar und transparent zusammenzufassen und zu vereinfachen, wird auch von den im Forum Wassersport zusammengeschlossenen Wassersportverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) grundsätzlich unterstützt. Als Natursportart, die insbesondere in der Form des sog. Wasserwanderns und des Tauchsports ausgeübt wird, ist dem Wassersport wesentlich daran gelegen, dass Natur und Landschaft dauerhaft gesichert und zum Zwecke der Erholung in ihrer Vielfalt und Eigenart für den Menschen erlebbar und zugänglich bleiben. Natur und Landschaft richten sich in ihrer Gestaltung nicht nach Ländergrenzen. Ein wirkungsvoller Schutz – insbesondere im sensiblen Bereich der Gewässer – erfordert es daher, die bislang zwischen den Ländern bestehenden Regelungsunterschiede durch Überführung in Bundesrecht nicht nur zu harmonisieren, sondern vor allem abweichungsfest zu gestalten. Es liegt in der Natur der Gewässer und insbesondere der Wasserläufe, die ganz überwiegend Ländergrenzen überschreiten, dass selbst hohe Naturschutzanforderungen im Bereich eines Unterlaufs Beeinträchtigungen, die oberhalb eingetreten sind, nicht beseitigen können. Darüber hinaus sind abweichungsfeste einheitliche Regelungen auch ein Beitrag zu dem erklärten Ziel, Rahmenrecht des Bundes durch Vollregelungen zu ersetzen und die Verständlichkeit und Praktikabilität der überaus komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern.

- Gemeingebrauch, § 17

Eine wesentliche Regelung in dieser Hinsicht ist diejenige des Gemeingebrauchs. Hier wird in § 17 Satz 1 UGB II des Entwurfs – mit der als Begründung ohne jeglichen

Nachweis der Richtigkeit aufgestellten Behauptung, es bestehe kein Bedürfnis, die regionalen Besonderheiten durch eine bundeseinheitliche Regelung abzulösen – den landesrechtlichen Regelungen Vorrang eingeräumt. Dieses Bedürfnis besteht jedoch im Wassersport durchaus, da – wie beim Betretensrecht – durch die Vielzahl der unterschiedlichen Landesregelungen die Sportlerinnen und Sportler in ihrer Sportausübung stark behindert werden und diese überkomplexen Regelungen kaum mehr überblickbar sind.

Es steht jedoch nur im Gegensatz zu dem selbst gestellten, mit dem Umweltgesetzbuch verfolgten Ziel, wenn durch das neue Gesetz die bisherigen Nachteile für Gewässer und Rechtssicherheit perpetuiert werden; in Übereinstimmung mit seinen Zielen sollte das neue Gesetzbuch daher zum Anlass genommen werden, zusätzlich zur Verbesserung des Schutzes der Gewässer auch die Unübersichtlichkeit durch die vielfältigen Formulierungen zu beseitigen und den Begriff des Gemeingebrauchs gemäß den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten neu zu definieren.

->>Der DOSB fordert, § 17 Satz 1 UGB II des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Gemeingebrauch

Jede Person darf oberirdische Gewässer (mit Ausnahme von Talsperren und Wasserspeichern, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden) unentgeltlich zum Baden, Schwimmen, Tauchen mit Gerät, Viehtränken, Entnehmen von Wasser in geringer Menge, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden (allgemeiner Grundsatz).“

- Allgemeine Grundsätze der Bewirtschaftung, § 6

Gewässer stellen nicht die wesentliche Grundlage des Lebens schlechthin dar, sondern dienen darüber hinaus vielfältigen Ansprüchen. Diese werden im Wesentlichen in den allgemeinen Grundsätzen zur Gewässerbewirtschaftung aufgezählt. Jedoch bleibt die wichtige Zieldimension „Erholungswert der Gewässer“ nicht nur im Katalog des § 6 unerwähnt, sondern findet im gesamten UGB II keine Berücksichtigung. Wir halten es für unabdingbar, in § 6, Abs. 1 eine neue Ziffer 3 zu verankern.

->>Der DOSB fordert, in § 6, Abs. 1 folgende neue Ziffer 3 zu ergänzen: „3. ihren Erholungswert auf Dauer zu sichern“ (bisherige Ziffer 3 wird neue Ziffer 4 usf.).

- Zugang zum Gewässer, ggf. UGB III

Das Erleben von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Natur und Landschaft ist eines der vorrangigen Elemente des Wasserwanderns. Es liegt im Wesen dieses Breitensports, dass er überörtlich und überregional ausgeübt wird. Auch das Wasserwandern bedarf daher nicht nur – wie oben bereits allgemein dargelegt – einer abweichungsfesten Regelung des Gemeingebrauchs; ein nicht unerhebliches Hindernis gerade für das muskelbetriebene Wasserwandern (also z. B. Paddeln und Rudern) sind die zunehmenden Schwierigkeiten, dem Gemeingebrauch dienende Gewässer zu erreichen. Gleiches gilt für die Probleme bei der Überwindung von Querbauwerken, z. B. Wehranlagen. Können an derartigen Stellen die Boote nicht aus dem Wasser herausgehoben, um das Bauwerk herumgetragen und wieder eingesetzt werden, so ist dadurch das Wasserwandern auf derartigen, mit Querbauwerken versehenen Gewässern praktisch unmöglich.

->>Wegen der elementaren Bedeutung dieser Vorgänge für den Wassersport fordert der DOSB, eine abweichungsfeste Regelung zu schaffen. Diese könnte in Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) des Entwurfs des UGB III aufgenommen werden und soll nach einem Formulierungsvorschlag, der sich im 1. Absatz an § 3 Abs. 2 Nr. 8 Sächsisches Wassergesetz und im 2. Absatz an das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen anlehnt, wie folgt lauten:

„Zugang zum Gewässer und Umtragen von Hindernissen

(1) Der freie Zugang zu oberirdischen Gewässern sowie Quellen zur Erholung ist über Flächen der freien Natur oder über nicht eingefriedete öffentliche Grundstücke erlaubt, soweit das Betreten dieser Flächen und Grundstücke nicht durch andere Rechtsvorschriften untersagt ist.

(2) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage oder ein sonstiges Querbauwerk herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der zuständigen Behörde aufgrund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.“

- Privilegierte Maßnahmen, ggf. UGB III

Schließlich ist noch darauf hingewiesen, dass durch Rechtsvorschriften aus dem Baurecht, durch Naturschutzverordnungen oder andere ordnungsrechtliche Vorschriften die Ausübung eines natur- und landschaftsverträglichen Wassersports eingeschränkt und zum Teil verhindert wird. Dies steht in Gegensatz zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Entwurf des UGB III. Durch Schaffung geeigneter Ein- und Ausstiegsstellen kann jedoch eine sinnvolle und nicht zuletzt gerade auch landschaftsverträgliche Lenkung von Wassersportlern erfolgen. Derartige Maßnahmen im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden jedoch vielfach durch Hinweise auf erforderliche schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen, Baugenehmigungen sowie solche aufgrund von Naturschutzverordnungen verhindert. Mit einer Privilegierung derartiger sinnvoll lenkender Maßnahmen könnte eine sowohl einen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes als auch des Wassersports dienende Erleichterung geschaffen werden.

->>Eine entsprechende Vorschrift könnte lauten:

„Privilegierte Maßnahmen

Bei Maßnahmen zur Förderung der natur- und landschaftsverträglichen Erholung an und auf Gewässern sind in der Regel überwiegende Gründe des Allgemeinwohls anzunehmen. Die zuständigen Behörden können hierfür erforderliche Befreiungstatbestände oder vereinfachte Genehmigungsverfahren festlegen.“

Eine derartige Regelung könnte in Abschnitt 7 des Entwurfs des UGB III vorgesehen werden. Damit wäre zugleich Rechtssicherheit zusätzlich auch dahingehend geschaffen, dass die Bestimmung in § 61 Abs. 1 UGB III des Entwurfs nicht abschließend, sondern tatsächlich ein allgemeiner Grundsatz ist, durch den das Betreten der Flur zum Zwecke des Erreichens eines Gewässers nicht ausgeschlossen wird.